

theils auch schon durch die Rittergutsbesitzer vertreten, anderntheils aber ja auch erlaubt, Fabrikherren zu wählen, wenn sie nur auf dem Lande wohnten. Und diesen habe man doch ein von der Landwirthschaft verschiedenes Interesse beigemessen, indem man sogar für die Vertretung des Handels- und Fabrikstandes besondere Bestimmung getroffen habe. Fern sei es von ihm, dem Antragsteller, zu verlangen, der achtbare Stand der Landbewohner solle auf seine Standesgenossen bei der Wahl eines Abgeordneten keine Rücksicht nehmen. Er solle es, er könne es, auch wenn jene hemmende Beschränkung hinwegfalle. Die Wahl sei eine Sache des Vertrauens. Hätten also zufällig die Wähler eines gewissen Districts zu einem Manne, wenn er auch nicht ihr Standesgenosse sei, Vertrauen, so dürften sie in seiner Wahl nicht behindert sein; aber sie sollten darum nicht einen Andern wählen, wäre es nicht ihr eigener Wille.

Ganz fehlerhaft sei

4.

die durch das Wahlgesetz gebotene Beschränkung der Wähler hinsichtlich der Person des zu wählenden Abgeordneten auf ihren Wahlbezirk. Sehr oft treffe es sich, daß dieselben innerhalb dieses Wahlbezirks denjenigen, den sie zum wahren Volksvertreter für geeignet hielten, nicht finden könnten, wenigstens nicht glaubten zu finden, und daß sie zu einem Manne, welcher in einem andern Wahlbezirk wohne, größeres Vertrauen hätten. Sollten sie nun genöthigt werden, ihrem Vertrauen Fesseln anlegen zu lassen? Vielleicht werde auch derjenige, den die Wähler des einen Bezirks sich ausersehen, aber nicht wählen dürften, von demjenigen Bezirke, in welchem er wohne, nicht gewählt, weil er erst dahin versetzt worden oder weniger gekannt sei; sonach gehe er für einen langen Zeitraum dem öffentlichen Wirken verloren. Warum solle daher der Deputirte nur aus dem eigenen Wahlbezirk gewählt werden dürfen? Habe er etwa nur diesen Bezirk, nur Localinteressen zu vertreten? Nein. Er sei Vertreter des ganzen Landes, nicht bloß derer, die ihn gewählt. Andere Constitutionen sprächen dies mit ausdrücklichen Worten aus. Denn nachdem z. B. die des Königreichs Württemberg §. 147 disponirt habe: „die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamtes oder einer Stadt sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem anderswo im Königreiche wohnenden Staatsbürger ihre Stimme geben u.“, heiße es in §. 155: „Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen.“ Aehnliches finde sich in der Verfassungsurkunde von Baden.

Man wende zwar gegen diese Art der Wahlfreiheit ein, daß der aus einem fremden Bezirke Gewählte die Local- und besondern Interessen seiner Wähler nicht so genau kenne, daher auch nicht so zu berücksichtigen vermöge, wie der, welcher mit Letztern in einem Bezirke zusammen wohne. Allein, abgesehen davon, daß, wie schon erwähnt, eine Vertretung von eigentlichen Local- und Sonderinteressen gar nicht stattfinden und nicht stattfinden solle, so könne und werde der Gewählte auch nicht unterlassen, in Fällen, wo separate Fragen seines Wahlbezirks zur Sprache kämen, sich vorher durch seine Wähler über die Sachverhältnisse genau unterrichten zu lassen. Eben darum freue man sich auch anderwärts, daß man eine solche Beschränkung nicht habe. Endlich sei ja auch, wenn dieselbe nicht stattfinde, gar nicht geboten, daß die Wähler außerhalb ihres Bezirks gehen müßten. Hätten sie befähigte Männer oder wollten sie Keinen außerhalb des Bezirks, nun so würden sie aus ihrem Bezirk wählen. Nur gebunden sollten sie nicht sein, frei müsse die Wahl sein.

In gleichem Grade unhaltbar sei

5.

das Verlangen des Wahlgesetzes, daß, mit geringen Ausnahmen in den Städten und bei dem Handels- und Fabrikstande, die passive Wahlbarkeit lediglich an die Ansässigkeit des zu Wählenden gebunden sein solle, gleichsam als ob nur die Scholle zur Vertretung des Landes geschickt und tüchtig mache. Hierdurch würden oft die intelligentesten und mit wissenschaftlicher Bildung vor Anderen ausgerüsteten Männer von der Wahlbarkeit bloß deshalb ausgeschlossen, weil sie nicht auch eine Hufe Landes besäßen. Man möge nicht einwenden, daß der Grundbesitz hauptsächlich bei der Besteuerung theilhaftig sei und daher gegen mögliche Ueberlastung Garantien haben müsse. Denn es lasse sich dagegen vor allen Dingen anführen, daß, soweit die Erfahrung aller constitutionellen Staaten reiche, diejenigen, welche durch ihre Intelligenz in einer Kammer Platz gefunden, grade nicht weniger, ja in der Regel viel mehr bedächtig gewesen seien, wenn es gegolten, das Volk zu belasten. Dann solle ja auch dem Grundbesitze die Berücksichtigung gar nicht entzogen, vielmehr ihm die active Wahlbarkeit allein oder doch vorzugsweise eingeräumt werden. Er werde sich keinen Deputirten wählen, von dem er nicht die Ueberzeugung habe, daß er bei Bewilligung von Abgaben sorgfältig und gewissenhaft zu Werke gehe. Auch nöthige ja den Wähler mit Grundbesitz Niemand, daß er einen Besitzlosen wählen solle. Es könnten sein, und seien namentlich bei uns in Sachsen, auch unter den Grundbesitzern Männer, die jeder Kammer zur Zierde gerichten. Aber es solle nur nicht die Wahl beschränkt, derjenige, welcher durch geistige und moralische Tüchtigkeit sich gewissermaßen ein Anrecht auf Gleichstellung mit Andern erworben, nicht ausgeschlossen sein. Am allerwenigsten möge es aber für passend erklärt werden, daß sogar der Umfang des Besitzthums, welches ein zu Wählender haben solle, daß ein sogenannter Censur vorgeschrieben sei, ohne welchen von Niemandem präsumirt werden solle, daß er edlen Sinn, Uneigennützigkeit und Patriotismus genug besitze, um die Interessen des Landes vertreten zu können.

Diese letztere Bestimmung sei noch dazu

6.

oft gar nicht ausführbar, weil es an Besitzungen, von welchen der vorgeschriebene Censur zu entrichten, an einzelnen Orten gänzlich fehle. Namentlich sei in dieser Beziehung durch die Ermäßigung der Grundabgaben, welche seit dem Eintritt der Constitution stattgefunden, die Zahl der Besitzungen, welche durch den Betrag der auf ihnen ruhenden Staatslasten ein Recht zur activen und passiven Wahlbarkeit gewährten, noch mehr vermindert und mancher Grundbesitzer auf solche Weise erst neuerdings in die Classe der Nichtwählbaren versetzt worden, obwohl er bei dem Erscheinen des Wahlgesetzes wahlberechtigt gewesen und sein Gutscumplex noch der nämliche wie damals sei. Müßte man nun für den Grundbesitz wünschen und hoffen, daß derselbe in Ansehung seiner Lasten noch mehr erleichtert werde, so stelle sich die Nothwendigkeit einer Herabsetzung des dermalen gültigen Censur um so dringender dar, als entgegengesetztenfalls der Kreis der Wählenden und Wählbaren, also die Wahlfreiheit selbst, noch mehr beengt werden würde, oder am Ende nur noch die subsidiarischen Bestimmungen in §§. 57 und 83 Platz ergreifen könnten. Für eine Minderung des Wahlcensur spreche überdies das Beispiel aller deutschen constitutionellen Staaten. So sei in Bayern zum Wahlmann und Abgeordneten selbst in der Classe der Städte und Märkte sowohl wie der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit jeder Grundbesitzer wählbar, welcher ein nutzbares Eigenthum habe, von welchem ein Steuerimplum